



Online-Verkauf von Chemikalien

Dieses Merkblatt informiert über die chemikalienrechtlichen Vorschriften beim Verkauf von Chemikalien im Online-Handel. Es richtet sich an Händler, welche chemische Produkte in einem Webshop oder auf einer Verkaufs- oder Auktionsplattform hauptsächlich für private Verwenderinnen anbieten.

Grundsätzliches

- **Chemikalien**
Der Begriff „Chemikalien“ umfasst hier alle Produkte, auf welche Bestimmungen des Chemikalienrechts Anwendung finden, d. h. insbesondere Stoffe, Zubereitungen, Biozide, Pflanzenschutzmittel, Dünger.
- **Händler**
Das vorliegende Merkblatt informiert nur über die Bestimmungen für Händler, welche Chemikalien in der Schweiz beziehen und unverändert weiterverkaufen. Falls die Chemikalien importiert werden, sind auch die erweiterten Pflichten für Importeure wahrzunehmen (siehe Merkblätter A01 und B01 bis B05).
- **Online-Verkauf**
Die beschriebenen Anforderungen für den Online-Verkauf gelten für Anbieter von Chemikalien auf Webshops und Verkaufs- oder Auktionsplattformen. Der Online-Verkauf beinhaltet auch die Wahrnehmung der Abgabepflichten ohne direkten Kundenkontakt, typischerweise im Rahmen eines Versandprozesses.

Erste Schritte

Bei der Aufnahme von Chemikalien in den Online-Verkauf sind folgende Punkte zu klären:

- **Liegen alle erforderlichen Angaben zum Produkt vor?**
 - Ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (SDB) vorhanden?
 - Liegen auch wichtige Angaben von der Etikette oder aus technischen Merkblättern vor?
- **Was ist der stoffrechtliche Status des Produktes?**
 - Fällt das Produkt in den Geltungsbereich des Chemikalienrechts?
 - Handelt es sich um eine „normale“ Chemikalie (Stoff, Zubereitung), ein Biozidprodukt, ein Pflanzenschutzmittel oder einen Dünger?
- **Hat der Lieferant für die Konformität gesorgt?**
 - Ist das Produkt im Produktregister gemeldet (www.rpc.admin.ch)?
 - Ist es in der Schweiz zugelassen (betrifft Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel)?
 - Verzeichnis mit zugelassenen Biozidprodukten: www.rpc.admin.ch
 - Pflanzenschutzmittelverzeichnis: www.psm.admin.ch
 - Sind die Etikette und das Sicherheitsdatenblatt plausibel (CH-Adresse, Sprache(n) des Verkaufsgebietes)?
- **Für welche Verwendungen und Verwender ist das Produkt vorgesehen?**
 - Ist das Produkt für die Abgabe an Privatpersonen vorgesehen und zugelassen?
 - Welche besonderen Abgabevorschriften gelten?
 - In welchen Sprachregionen soll bzw. darf das Produkt verkauft werden?

Falls diese Fragen nicht eindeutig beantwortet werden können, sind die nötigen Angaben bei der Lieferantin anzufordern.





Erforderliche Angaben im Webshop

Beim Verkauf von Chemikalien, welche an private Verwenderinnen abgegeben werden, ohne dass diese die Etikette vor dem Kauf betrachten können, verlangt die Chemikaliengesetzgebung die Angabe von Informationen über die gefährlichen Eigenschaften eines Produktes.

Minimale Angaben für alle gefährlichen Chemikalien

- Gefahrenpiktogramm(e)
- Signalwort
- Gefahrenhinweise (H-Sätze, EUH-Sätze)

Diese Angaben können von der Etikette oder dem Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 2.2) übernommen werden. Die Angabe der Nummern der H-Sätze ist nicht zwingend.

| Beispiel 1 | Beispiel 2 |
|--|--|
|  <p>Ablaufreiniger XY Art. Nr. 1234</p> <p>Gegen verstopfte Abläufe.</p> <p>Gefahreninformation:</p>  <p>Gefahr</p> <p>H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.</p> |  <p>Ameisenspray Z</p> <p>Zur Bekämpfung von Ameisen.</p>  <p>Achtung</p> <p>Entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Enthält Permethrin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.</p> <p>Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.</p> |

Diese Angaben sind auf gleicher Ebene mit den übrigen wichtigen Produktinformationen gut erkennbar und in deutlich lesbarer Form anzubringen. Sie dürfen nicht in verborgenen Bereichen, zu denen die Benutzer weiter navigieren müssen, platziert werden.

Nicht ausreichend ist ein allgemeiner Hinweis wie "Bitte Warnhinweise auf der Etikette beachten." Ebenfalls nicht genügend ist das alleinige Aufschalten des Sicherheitsdatenblattes.

Weitere chemikalienrechtlich wichtige Deklarationen oder aufgrund anderer Gesetzgebungen (z. B. nach OR oder UWG) erforderliche, verkaufsrelevante Angaben, etwa zur Beschaffenheit, der Menge, dem Nutzen oder der Verwendbarkeit eines Produktes, welche für gewisse Produkte von besonderer Bedeutung sein können, bleiben vorbehalten.

Besonderer Hinweis für Biozidprodukte

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Angaben sind für Biozidprodukte die folgenden Standardsätze erforderlich.

- „Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“

Anstelle von „Biozid“ kann die Produktart (z. B. „Insektizid“, „Desinfektionsmittel“, „Holzschutzmittel“ etc.) angegeben werden.

Diese Angaben sind auch in Webshops erforderlich, die sich ausschliesslich an berufliche Abnehmer wenden.

Es dürfen nur zugelassene Biozidprodukte angeboten werden. Sie dürfen nur für die zugelassenen Anwendungen angepriesen werden.

Besonderer Hinweis für Pflanzenschutzmittel

Auch bei Pflanzenschutzmitteln ist zusätzlich die Angabe eines Standardsatzes mit folgendem Wortlaut notwendig:

- „Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikette und Produktinformationen lesen.“

Das Wort „Pflanzenschutzmittel“ kann durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps (wie „Fungizid“, „Insektizid“ oder „Herbizid“) ersetzt werden.

Diese Angaben sind auch in Webshops erforderlich, die sich ausschliesslich an berufliche Abnehmer wenden.

Es dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmitteln verkauft werden

Besonderer Hinweis für Dünger

Bei jeglicher Werbung für Dünger muss zusätzlich zu den Gefahrenhinweisen erwähnt werden, dass es sich beim Produkt um einen Dünger handelt.

Nicht erlaubte Angaben im Webshop

Für die Angaben in Webshops gelten auch die Bestimmungen über die Werbung. Grundsätzlich dürfen für chemische Produkte keine verharmlosenden oder irreführenden Informationen bezüglich der Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt gemacht werden. Nicht erlaubt sind Begriffe wie ungiftig, unschädlich, niedriges Risikopotential und ähnliche Angaben.

Auch Angaben, welche zu einer Überschätzung der Umweltverträglichkeit führen, sind nicht zulässig. Umweltbezogene Anpreisungen müssen begründet werden und überprüfbar sein.

Weitere Informationen dazu finden sich in der „Wegleitung Werbung“ der Anmeldestelle Chemikalien: www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle Werbung

Verharmlosende, irreführende, täuschende oder gar unwahre Angaben in der Werbung können neben der Chemikaliengesetzgebung auch die Gesetzgebung über unlauteren Wettbewerb betreffen. Somit können unlautere Angaben in der Werbung auch wettbewerbsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Abgabeverbote und -Beschränkungen

Gewisse Chemikalien dürfen nicht oder nur unter gewissen Bedingungen an Privatpersonen verkauft werden. Für die Abgabe an berufliche Verwender wird auf das Merkblatt A05 verwiesen.

Die Abgabevorschriften werden über die Gruppen 1 und 2 definiert (vgl. Tabelle im Anhang):

Abgabeverbote / Gruppe 1:

- Produkte der Gruppe 1 dürfen nicht an Privatpersonen verkauft werden. (Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln gilt dies auch für die Gruppen 2a und 2b.)
- Ebenfalls nicht verkauft werden dürfen Produkte, welche aufgrund der Angaben der Herstellerin nur für berufsmässige Verwender bestimmt sind:
 - Vermerk auf der Etiketle „Nur für gewerbliche Anwender“ oder ähnlich
 - Angaben zum Verwenderkreis im Abschnitt 1 oder 15 des Sicherheitsdatenblattes
 - Angaben zur Verwenderkategorie im Produktregister oder Pflanzenschutzmittelverzeichnis

Abgabe mit Sachkenntnis-Auflage / Gruppe 2:

Für den Verkauf von Chemikalien der Gruppe 2 an private Verwenderinnen gibt es eine Reihe von besonderen Abgabevorschriften:

- Eine sachkundige Person muss im Betrieb tätig sein (siehe Merkblatt C04).
- Die Kunden müssen explizit über Schutzmassnahmen und Entsorgung informiert werden (Informationspflicht vgl. unten).
- Die Produkte dürfen nur an handlungsfähige (volljährige) Personen verkauft werden.

Umsetzung der besonderen Abgabevorschriften für Gruppe 2 im Versandhandel

Die Einhaltung dieser Abgabevorschriften ist im Handel ohne direkten Kundenkontakt besonders anspruchsvoll. Sie muss von der Händlerin konzeptionell geplant, festgehalten und robust umgesetzt werden.

Sachkenntnis:

Das Erfordernis der Sachkenntnis unterscheidet sich nicht vom übrigen Detailhandel (siehe Merkblatt C04, Sachkenntnis bei der Abgabe)

Informationspflicht

Die vorgeschriebene produktspezifische Information bei der Abgabe umfasst insbesondere folgende Punkte:

- vorgesehener Verwendungszweck
- besondere Gefahren beim Umgang mit dem Produkt
- sachgemässe Handhabung und erforderliche Schutzmassnahmen
- Hinweise zur Lagerung, kindersicheren Aufbewahrung
- korrekte Entsorgung
- Massnahmen der ersten Hilfe und Notrufnummer

Da kein direkter Kundenkontakt besteht, ist die Information auf andere Art zu vermitteln. Es kommen verschiedene Formen in Betracht, z. B.:

- telefonische Instruktion der Kunden
- Beilage eines speziellen Informationsblattes beim Versand
- mündliche Information bei Auslieferung
- Mail mit der notwendigen Information an Kunden

Überprüfung des Alters der Empfänger

Die Prüfung der Handlungsfähigkeit kann in der Praxis typischerweise auf die Altersprüfung reduziert werden (mindestens 18 Jahre). Die hier nicht mögliche Überprüfung des Alters durch das Verkaufspersonal muss beim Versandhandel durch andere, mindestens gleichwertige, Massnahmen sichergestellt werden.

Typischerweise ist eine **zweistufige Prüfung** erforderlich:

- **bei der Bestellung**
 - einmalig bei Benutzerregistrierung
 - individuell beim Kauf eines betroffenen Produktes
- **bei der Übergabe an die Empfängerin**

Für die Umsetzung stehen verschiedene Kombinationen der beiden Stufen stehen zur Verfügung:

| Bestellvorgang | Anforderungen bei der Übergabe |
|--|--|
| Nicht als Altersprüfung gelten z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Vermutung wegen Kreditkartenkauf - Checkbox «über 18 Jahre» - Angabe des Geburtsdatums - Vermerk in AGBs («Kein Verkauf an Minderjährige») | Nicht zulässig / nicht ausreichend sind in jedem Fall: <ul style="list-style-type: none"> - normaler Versand (A-, B-Post) - Versand „Eingeschrieben“ - Deponierung im Milchkasten, Flur etc. - Erteilung von Vollmacht an Minderjährige |
| <ul style="list-style-type: none"> • mit Altersprüfung im Shop z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Einsendung einer Ausweiskopie - Verifizierung mit Ausweisnummer (ID, Pass) - Verifizierung mit SwissID | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung und Abgleich der Identität der Empfängerin mit der Bestellerin <ul style="list-style-type: none"> - Versand „Eigenhändig“ - Versand / Empfang mit «My Post 24» - Versand / Empfang mit «Pick Post» • Altersprüfung vor Ort <ul style="list-style-type: none"> - vgl. unten |
| <ul style="list-style-type: none"> • ohne Altersprüfung im Shop | <ul style="list-style-type: none"> • Altersprüfung vor Ort <ul style="list-style-type: none"> - Zustellanweisung «Zustellinformation in der Dokumententasche beachten» mit entsprechender Anweisung (Zusatzleistung der Post) - Abholung im Geschäft / Filiale / Abholstelle / Pick-Up Point mit Überprüfung durch Personal - Auflieferung mit eigenem, instruiertem Personal - Zusatzdienst von Logistiker z. B. «Adult Signature» (UPS) |

Bei einer soliden Altersprüfung bei der Übergabe an die Kunden vor Ort, ist die Überprüfung beim Bestellvorgang im Webshop von untergeordneter Bedeutung.

Eine valide Altersprüfung im Webshop für sich genügt nur, wenn die überprüfte Käuferin bei der Auslieferung die Bestimmungshoheit über die berechtigten Empfänger innehat.

Weitere Varianten und Kombinationen und neue Angebote sind individuell zu beurteilen. Ausserdem sind Überlegungen zum Datenschutz zu beachten.

Was ist beim Versand zu beachten?

Beim Versand gelten die Regeln für den Transport von Gefahrgut. Die erlaubten Produkte und Mengen sowie die Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung sind mit dem Logistik-Anbieter abzusprechen.

Auch für den Postversand sind die Besonderheiten und Einschränkungen der Post zu beachten (Auskunft erteilt: Die Schweizerische Post, Kundendienst, Postfach, 3030 Bern, Tel. 0848 888 888, www.post.ch/gefahrgut, gefahrgut@post.ch).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).




Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

Ein Produkt gehört zur betreffenden Gruppe, wenn auf der Etikette mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder eine Kombination davon vorhanden ist.






Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.

Gruppe 1

| 1 | Gefahrenpiktogramm | in Verbindung mit mindestens einem der H-Sätze | |
|----|---|--|---|
| a. |  | H300 H310 H330 | Lebensgefahr bei Verschlucken. Lebensgefahr bei Hautkontakt. Lebensgefahr bei Einatmen. |
| b. |  | alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm* | |
| c. |  | H340 H350 H360 H360 | Kann genetische Defekte verursachen. Kann Krebs erzeugen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |

* Ausgenommen sind pyrotechnische Produkte mit diesem Piktogramm (Feuerwerk). Dort gelten die Vorschriften der Sprengstoffgesetzgebung.

Gruppe 2

| 2 | Gefahrenpiktogramm | in Verbindung mit mindestens einem der H-Sätze | |
|----|---|--|--|
| a. |  | H301 H311 H331 | Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen. |
| b. |  | H370 H372 | Schädigt die Organe. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| c. |  | H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| d. |  | H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.* (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt) |
| e. |  | H250 H260 H261 | Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase. |
| f. | unabhängig vom Gefahrenpiktogramm | H230 H231 EUH019 EUH029 EUH031 EUH032 | Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren. Kann explosionsfähige Peroxide bilden. Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. |

* Betroffen sind nur Produkte, bei denen der Satz H410 wegen der Einstufung mit „Aquatic Chronic 1“ vergeben wurde. Ausgenommen sind Produkte, bei denen der Satz H410 durch den Zusammenzug von H400 und H411 oder H400 und H412 entstand, d. h. solche mit „Aquatic Chronic 2“ oder „Aquatic Chronic 3“.